

Bekanntmachung

(Rr. L. 11/11. 16. R. R. N.)

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, sowie von Leder daraus.

Vom 20. Dezember 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkens, daß, soweit nicht nach dem allgemeinen Erseufnisse höherer Stellen ersichtlich sind, jede Summenbehandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1916, vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 337, 643 und 778) und vom 1. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Summenbehandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 6 der Bekanntmachungen über Vorratserhaltung vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) befreit wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Verhütung unzulässiger Verkäufe vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind:

- alle Kalfelle (auch Kreuzerfelle);
 - alle Schaf- und Lammfelle;
 - alle Ziegenfelle (auch Voss-, Scherlings-, Kiz- und Fidefelle);
 - alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den Operationen und in den Gruppen- und Operationsgebieten genommenen Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts mit Ausnahme der Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.
- U n t e r a u c h: Auch Felle, die von gefallenen oder getöteten Ziegen stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Ausländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des ausländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a, b und c aufgeführten Felle aus dem Ausland — einschließlich der bereits eingearbeiteten — werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vernahme von Veränderungen an den von der Beschlagnahme betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen über diese Gegenstände, die im Wege der Inanspruchnahme oder Verpfändung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung oder Lieferung ausländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

- von einem Schlächter, der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder ihrer Filiale ist, im Juli 1916 als Entlieferer vertraglich verpflichtet ist, an diese Häuteverwertungs-Vereinigung bei gefällenen Fellen innerhalb zweier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fellen;
- von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung ist oder ihr nicht seit spätestens 1. Juli 1916 als Entlieferer vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler (Sammler) bei gefällenen Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fellen;
- von einem Händler (Sammler), der in dem betreffenden Monat über 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angekauft hat, an einen zugelassenen Großhändler (Zentralhändler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangehenden Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- von einem Händler, der in dem betreffenden Monat höchstens 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angekauft hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangehenden Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einen Verband hat, an einen zugelassenen Großhändler, bei keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- von einem Verband von Häuteverwertungs-Berechtigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage des betreffenden Monats gesammelte Gefälle;

*) Mit Gefällignis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

- wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, veräußert, verkauft oder kauft, oder ein anderes Verfügungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtig zu behandeln, zuwiderhandelt;
- wer den erlassenen Auslieferungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder vollständig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefällignis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Borende, die verdächtig sind, im Verlaufe der dem Strafe verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzu-richten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefällignis bis zu drei Monaten oder mit Unterwerfungsbüße mit Gefällignis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzu-richten oder zu führen unterläßt.

- Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut, durch die Schlachtung oder das Töten herbeigeführt oder übergeben.
- Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-

Preussischen Kriegsministeriums besondere Großhändler bei der Sammelstelle (§ 5) zugelassen.

g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage des Monats gesammelte Gefälle;

h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerberei.

Diese Verfügungen oder Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die Verkaufsblätter und alle Händler Blätter führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

beim Verkaufsblätter: Tag der Schlachtung oder des Tötens, Ort, Ort der Ablieferung, Anzahl und Art der Felle;

bei den weiteren Lieferungen bis zum Verband von Häuteverwertungs-Bereinigungen oder zum zugelassenen Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger, Tag der Ablieferung und der Weiterlieferung, Anzahl und Art der Felle; die Schachtart, sofern sie von der im § 6 Ziffer 1 b angegebenen abweicht; ferner die Mängel und die gefällenen Fellen die Nummern.

Jeder andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Verkauf (zur Einlieferung) durch die Verkäufers von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohstoff-Kriegsabteilung in Berlin W 8, Behrenstr. 28. Verteilungsstelle ist die Kriegs-Rohstoff-Abteilung in Berlin W 9, Rudowstr. Straße 11/12.

§ 6.

Verhandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle ist ferner davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften befolgt werden oder worden sind:

- Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abheben sofort pflichtig zu behandeln.
- Kalfelle müssen fleischig, ohne Kopf ohne Schwanz und fahrlässig abgeschlachtet werden. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischig, mit Kopf, ohne Voss, ohne Knochen, ohne Beine, mit Schwanz abgeschlachtet werden. Kalfelle, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle abweisender Schlachtweg dürfen nach 3 Monate nach Anfahrtdaten der Bekanntmachung bei Anmelddatum des im § 4 vorgeschriebenen Veräußerungsweges und der in demselben Paragrafen vorgeschriebenen Fristen vorüber und abgefertigt werden.
- Die von Militäern oder Entlieferern einer Häuteverwertungs-Vereinigung abgeschlachten Kalfelle, Schaf- und Lammfelle sind nach Entfernung eines noch anhängender Fett- und Fleischteile und nach dem Entfernen (vor dem Salzen) zu trocknen. Die Gewährleistung hat nach Möglichkeit durch einen berechtigten Biennachnehmer in Grenzen von je 0,1 kg zu erfolgen. Das durch Ziegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unzulässiger Weise oder Voss, aus einer an dem Fell zu befestigenden Mark- oder Vosskarte, durch Stempeldruck oder gezeichnete Initialen zu vermerken. Weichartig ist das Gewicht ohne anhängenden Tunes festzustellen zu fassen.
- Diese Felle sind sofort, nach dem Abheben, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fellen vom Bernahmer sorgfältig zu fassen.
- Kalf-, Schaf- und Lammfelle, die nicht von Militäern oder Entlieferern einer Häuteverwertungs-Vereinigung abgeschlachtet sind, müssen, falls sie nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abheben gefällig werden können, unverzüglich getrocknet werden.
- Ziegenfelle sind in jedem Falle zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sind unverzüglich, nach dem Abheben mit der Pflichten nach möglichst in August und jedenfalls vor Mitte September zu aufhängen, das alle Stellen des Fells aus trocknen können.
- Jeder Bernahmer hat die Felle pflichtig zu behandeln und sie nach Art und Stellen getrennt zu fassen.

2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bei Lieferung an einen zugelassenen Großhändler bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Notizung darüber an den zugelassenen Großhändler einzu-reichen, an den er keine Ware liefern will.

b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einen Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Notizung darüber an diesen Verband einzu-reichen.

c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angekauft Gefälle nebst einer Notizung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzu-reichen.

d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Bereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis einschließlich des fünfzehnten Tages des betreffenden Monats gemeldet erhaltene Gefälle nebst einer Notizung darüber in der von der Sammelstelle mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebener Form an die Sammelstelle einzu-reichen.

§ 7.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinen Besitz befindlichen Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Rudowstr. Straße 11/12, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben den vorgeschriebenen Vorbau zu erfüllen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vorbau sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

§ 8.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Gruppen- oder befestigten feindlichen Gebieten.

- Die aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes), sowie die aus den befestigten feindlichen Gebieten stammenden Felle der im § 1 angegebenen Arten jeden Gewichts — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Felle — sind beschlagnahmt (einschließlich der bereits in Arbeit genommenen Felle).
- Die Ablieferung und Verwendung des von dem Abgab die dies Paragrafen betroffenen Gefalles ist durch besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist sein Bezug nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.

§ 9.

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 3 dieser Bekanntmachung betroffenen Felle zu Leder, sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse gestattet, sofern die folgenden Vorschriften befolgt werden oder worden sind:

- Die Verarbeitung der zuerhalten beschlagnahmten Felle muß im eigenen Betriebe erfolgen.
- Aus Kalfellen dürfen mangels besonderer Ermächtigung, die bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder

und Lederrohstoffe beantragt werden kann, nur die unter Nr. 13, 14, 15 und 20 mit § 3 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7, 16. R. R. N. aufgeführten Lederarten hergestellt werden.

6) Aus Sammelstellen, die grün oder fälschert 0,75 und mehr Abgramm (trocken oder trocken geblasen) 0,4 und mehr Abgramm wiegen, ferner aus Ziegen-, Voss-, Scherlings-, Kiz- und Fidefellen, die trocken oder trocken geblasen 0,30 und mehr Abgramm wiegen, und aus allen Schaffellen dürfen mangels besonderer Ermächtigung durch die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe nur die unter Nr. 51 und 54 im § 3 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7, 16. R. R. N. aufgeführten Lederarten hergestellt werden.

4) Die Ablieferung des nach Buchstaben a, b und c dieses Paragrafen aus den beschlagnahmten Fellen, Häuten oder Spalten hergestellten Leders ist in folgenden Fällen erlaubt:

- von einer Gerberei an die für die zulässige Gerbervereinigung für Veres- oder Marinebedarf;
- von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer amtlichen Beschlagnahme der deutschen Veres- oder Marineverwaltung an die Beschlagnahme-stelle;
- von einer Gerberei oder Gerbervereinigung entweder unmittelbar oder über eine Juridiktur gegen einen von einer amtlichen Beschlagnahme der deutschen Veres- oder Marineverwaltung beauftragten Veres- oder Marinebeauftragten an diesen beauftragten Veres- oder Marinebeauftragten für Leder und Lederrohstoffe ausgeteilt Preisabfertigung.

6) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Bedingungen vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Rudowstr. Straße 11/12, bei welcher auch die Vorbau zu dem Freigabebestimmungen erhältlich sind, zu richten:

- das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß fertig gearbeitet sein;
- die Intraakteller haben nach Einreichung des Freigabebestimmungen in diesem ausgeführt Leder so lange zur Verfügung der Meldestelle zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabebestimmungen gelangt sind; es dürfen es auf- an amtliche Beschlagnahme-stellen oder auf Grund von Anordnungen für beauftragte Veres- oder Marinebeauftragten der Meldestelle veräußern;
- freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gezählt von dem Datum des Freigabebestimmungen) zur Verwendung für Privatverbraucher oder in mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgefertigt worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso das in amtliche freigegebenes Leder, das ohne Zustimmung der Meldestelle in Leder anderer Art umgewandelt wird;
- freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung der Meldestelle oder der Beschlagnahme-stellen noch an beauftragte Veres- oder Marinebeauftragten für Privatverbraucher veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Juridikturen haben zum Besten freigegebenes Leders ihre Abnehmer auf diese Verordnungen hinzuweisen;
- Vorbau für alle nach Buchstaben d und e dieses Paragrafen erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7, 16. R. R. N. festgelegten oder bei der Abteilung der Verteilungsstellen oder des Auftrag der amtlichen Beschlagnahme-stellen vorgeschriebenen Preis nicht überschritten werden.
- Diese Bedingungen sind nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenes Leders nach dem Ausland innerhalb der Bestimmungen der Auslieferungsbestimmungen.
- Die verarbeiteten Häuten müssen alle von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe oder von deren Amtsstellen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder der Beschlagnahme-stellen des Landesamt für den Veres- oder Marinebeauftragten der Beschlagnahme-stellen zu erstatten, soweit sie nicht die erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10.

Meldepflicht.

Fremden in den Besitz eines Veres- oder Leders, welche von den §§ 2 und 3 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Erwerbserlaubnis nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einreichung bestimmten Frist von einem Monat an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 9, Rudowstr. Straße 11/12, auf den dort erhältlichen Vorbau zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a, b und c bezeichneten Felle, die aus dem Ausland eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle besogen sind, nur folgende besondere Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Rudowstr. Straße 11/12, von der Vorbau für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere Handel- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Felle im Eigentum oder Gebrauch haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 500 Felle beträgt und diese einen Monat im Inland abgesetzt haben, ohne einer Gerberei angeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu erstatten.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Fellen hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Bernahmer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pflichtig behandelt und überfichtlich lagert, den die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

Die befestigten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieses Paragrafen.

§ 12.

Ausnahmen.

Die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Anträge sind an diese Stelle, Berlin W 9, Rudowstr. Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitige Erlassen die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 11/11/16. R. R. N. insofern, als sie sich auf Kalfelle (auch Kreuzerfelle) beziehen; im übrigen bleiben sie in Kraft.

Frankfurt a. M., den 20. Dezember 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Bez. 1. Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Verbleib über den vollen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, sowie von Leder daraus.
2. Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen.

An die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf die Bekanntmachungen des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps in obigen Betreff von dem vertriehen, beauftragen wir Sie, auf diese Bekanntmachungen ersatzlich hinzuwirken, sowie den Gießener Anzeiger, der diese Bekanntmachungen enthält, auf Wunsch den Interessierten vorzulegen, letzteren auch auf etwaige Fragen eingehende Auskunft zu geben.
 Gießen, den 20. Dezember 1916.
 Großherzogliches Kreisamt Gießen.
 Dr. Hinger.

Bekanntmachung

(Rt. L. 700/11. 16. S. R. W.)

betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen.

Vom 20. Dezember 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Preisermäßigungsstand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, mit dem Vermerk zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß im Zusammenhang mit den Höchstpreisbestimmungen nach Maßgabe des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. Juni 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Verwendung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) befristet werden, istern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch höhere Strafen angeordnet sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzulässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterliegt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

- Alle dieser Bekanntmachung werden betroffen:
 a) alle Kalbfelle (auch Fresserfelle),
 b) alle Schaf- und Lammfelle,
 c) alle Ziegenfelle (auch Bod-, Seberlings-, Rip- und Bistelfelle),
 d) alle aus natürlichen Schälhäuten stammenden sowie alle in den letzten Jahren und in den Haupt- und Exportationsgebieten gemeinsam felle, b) und c) genannten Arten (den Begriff des Kalbfells mit Ausnahme der felle beziehten Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind).
 Anmerkung: Auch felle, die von getriebenen oder getriebenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

§ 2.

Höchstpreise.

- a. **Höchstpreis für rechtsseitig geliefertes Gefälle.**
 Rechtsseitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. S. R. W. meldepflichtig geworden sind.
 Der von der Verteilungsbüro (Kriegslebensmittellieferanten) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preise darf den im festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.
 Der Höchstpreis bei Kalb- und Fresserfellen ist je nach Gewicht, Schälart und Beschaffenheit, bei Höchstpreisen bei Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen je nach Schälart und Beschaffenheit, verschieden. Grundpreise und Abzüge müssen mit den in der Verteilungsbüro (Kriegslebensmittellieferanten) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.
 Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der Höchstpreis denjenigen Preis ist, den die Verteilungsbüro (Kriegslebensmittellieferanten) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. S. R. W. ersuchten Verkaufsangeboten über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Höchstpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 3 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.
 b. **Höchstpreis für nicht rechtsseitig geliefertes Gefälle.**
 Nicht rechtsseitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. S. R. W. meldepflichtig geworden sind und für die eine Erklärung der Verteilungsbüro (Kriegslebensmittellieferanten) auf Grund des § 12 der genannten Bekanntmachung nicht gewährt worden ist.
 Der von der Verteilungsbüro (Kriegslebensmittellieferanten) für nicht rechtsseitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 vom Hundert des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Kalbfelle, trocken	2,80 RM für 1 kg Ordnungsgewicht
Kalbfelle, gefalzen	6,25 RM für 1 kg Ordnungsgewicht
Fresserfelle, gefalzen	2,90 RM für 1 kg Ordnungsgewicht
Fresserfelle, trocken	5,00 RM für 1 kg Ordnungsgewicht
Schaf- und Lammfelle, gefalzen, von mindestens 0,75 kg Ordnungsgewicht	2,70 RM für 1 kg Ordnungsgewicht
vollwollige	2,40 " " " "
halblange	5,25 " " " "
herzwollige	5,25 " " " "
Wölven und Scheerlinge	4,80 " " " "
unter 0,75 kg Ordnungsgewicht	2,00 " " " "

- *) Mit Übergang bis zu einem Quare und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
 1. wer die festgesetzten Höchstpreise übersteigt;
 2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
 3. wer einen Gegenstand, der von einer Anordnung §§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, betroffen ist, beschlagnahmt, beschlagnahmt oder verkauft;
 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, ersetzten Preisbestimmungen zuwiderhandelt.
 Bei vorstehenden Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrags zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Wertbetrags achtzehnfach Mark, so ist auf ihn zu setzen. Im Falle milderer Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.
 Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Bekanntmachung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verfall der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Schaf- und Lammfelle, volltrocken, höchstens 0,50 kg wiegend	4,60 RM für 1 kg Ordnungsgewicht
volltrocken, mindestens 0,30 kg, höchstens 0,39 kg wiegend	4,80 " " " "
volltrocken, mindestens 0,40 kg, vollwollige	5,00 " " " "
halblange	5,25 " " " "
herzwollige	5,25 " " " "
Wölven und Scheerlinge	4,80 " " " "
Ziegenfelle, einschließlich Bod-, Seberlings-, Rip- und Bistelfelle, volltrocken, höchstens 0,20 kg wiegend	2,50 RM für ein Fell, volltrocken, mindestens 0,21 kg, höchstens 0,30 kg wiegend
volltrocken, mindestens 0,31 kg, höchstens 0,30 kg wiegend	3,00 RM für ein Fell, volltrocken, mindestens 0,32 kg, höchstens 0,37 kg wiegend
volltrocken, mindestens 0,51 kg, höchstens 0,70 kg wiegend	5,00 RM für ein Fell, volltrocken, mindestens 0,71 kg, höchstens 0,85 kg wiegend
volltrocken, mindestens 0,86 kg, höchstens 1,10 kg wiegend	6,50 RM für ein Fell, volltrocken, mindestens 1,11 kg, höchstens 1,30 kg wiegend
volltrocken, mindestens 1,31 kg, höchstens 1,50 kg wiegend	8,50 RM für ein Fell, volltrocken, mindestens 1,51 kg und darüber wiegend
	9,50 RM für ein Fell, 10,00 RM für ein Fell

§ 4. Beschaffenheit des Gefalles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:
 a) Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgetrennt), ohne Schwänze und kurzfähig abgetrennt werden. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Dorf, ohne Knochen, ohne Beine, mit Schwanz abgetrennt werden.
 b) Das Gefälle muß richtig gefalzen oder vollkommen getrocknet sein.
 c) Bei gefalzenen Kalb-, Schaf- und Lammfellen muß das durch Wägen ermittelte Gewicht in unveränderlicher Schritt § 3 auf einer an dem Fell befestigten Blechmarke oder Holzmarke durch Stempelanschlag oder geeigneten Zintenschrift bemerkt sein.

§ 5. Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

- 1. Bei Kalbfellen:**
 a) für gefalzene Kalbfelle, deren Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4 c) feststeht und erkennbar gemacht ist, um 10 Pf. für das Kilogramm,
 b) für leichte Beschädigung (Fehler*) im Mittel insgesamt 5 vom Hundert, für schwere Beschädigung (Fehler** im Kern) insgesamt 10 " "
 für leichte und schwere Beschädigungen zusammen 10 " "
 bei Fresserfellen:
 außerdem für Unregelmäßigkeiten (bis fünf offene bei Bauern- und Wälderfellen außerdem Schweißflecke (Felle mit mehr als zwei Flecken im Kern oder mehr als fünf offenen Einseitigkeiten) 30 " "
 Schweißflecke (Felle, die gar nicht, die matte Stellen haben, die grubig oder lächerig sind) 50 " "
 c) bei abweichender Schälart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
 mit Kopf 15 vom Hundert,
 langfähig 5 " "
 langfähig mit Knochen 10 " "
 mit Schwänzen 2 " "
- 2. Bei gefalzenen Schaf- und Lammfellen von mindestens 0,75 kg Ordnungsgewicht oder 0,4 kg Ordnungsgewicht:**
 a) für gefalzenes Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4 c) feststeht und erkennbar gemacht ist, um 10 Pf. für das Kilogramm,
 b) für leichte Beschädigung (Fehler im Mittel) um 25 Pf. für das Fell, für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) um 50 Pf. für das Fell, Bauern-, Wälder- und Seberlingsfelle um 30 Pf. das Kilogramm Ordnungsgewicht oder um 75 Pf. das Kilogramm Ordnungsgewicht, für Schweißflecke (Felle mit mehr als zwei Flecken) um ein Drittel;
 c) bei abweichender Schälart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
 mit Bein 5 vom Hundert,
 mit Horn 5 " "
 mit Knochen 5 " "
- 3. Bei Ziegenfellen (auch Bod- und Seberlings-, Rip- und Bistelfellen):**
 a) für leichte Beschädigung (bis zwei Kerben oder Löcher im Mittel, zerfallene Stellen am Rand) 10 vom Hundert, für schwere Beschädigung (verbläutete, bis zwei Kerben oder Löcher oder Löcher oder zerfallene Stellen im Kern) 15 " "
 für Schweißflecke (Felle, die grubig oder hart krügelig sind, die mehr als zwei Stellen oder mehr als zwei Löcher haben oder hart verbläutet sind) um ein Drittel, für Schwaumstellen 50 " "
 b) bei abweichender Schälart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
 mit Bein 5 vom Hundert,
 mit Horn 5 " "
 mit Knochen 5 " "

§ 6. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schreiten die Kosten der Salzung und einmündiger Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Ansehelle des Staates oder Staates und die Kosten der Beförderung ein und gelten für Paragrafen.
 Wird der Kaufpreis gebauet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Zehntelzinsen über Rechnungsdiskont vorausgeschlagen werden.

§ 7. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Unterlegung zu dem gemäß § 2a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Verwalt kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht rechtsseitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu genügen.

§ 8. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Verteilungsbüro (Kriegslebensmittellieferanten) für Leder und Seberlingsfelle, Berlin W 9, Schaperstr. 11/12, zu richten. Die Entscheidung behält ich mir vor.

§ 9. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitig erlösen die Bestimmungen der Bekannt-

* Bis zu zwei tiefen Schnitten oder Kerben oder Löchern, Fleckflecken.
 ** Verbläutete, bis zu zwei tiefen Schnitten oder Kerben oder Löchern, Getöw, Sauflecke.

machung Nr. Ch. II. 700/7. 16. S. R. W. insofern, als sie sich auf Kalbfelle (auch Fresserfelle) beziehen; im übrigen bleiben sie in Kraft.

Frankfurt a. M., den 20. Dezember 1916.
 Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

IVa Nr. 32 345. Frankfurt a. M., den 14. Dezember 1916, **Ausführungsbestimmungen**

zur Einführung der Arbeits-Ausweisarten für Betriebsarbeiten, (Erlaß des stellv. Ober-Kom. vom 4. 12. 16. IVa Nr. 32 250.)

§ 1. Wer an den Betriebsarbeiten als Ausführender, Hauptgewerbetreibender, als Beauftragter oder auch als Beauftragter unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein will, muß sich von der Betriebsbehörde des Betriebes ein Arbeits-Ausweisarte ausstellen lassen.
 Die Arbeits-Ausweisarte ist dem Antragsteller in zwei Ausfertigungen (die eine auf Vorwand A und die andere auf Vorwand B) auszubringen.

§ 2. Ueber die ausgestellten Ausweisarten hat die Betriebsbehörde eine alphabetisch geordnete Liste nach folgendem Muster zu führen:

Ober- u. Nr.	de... Antragsteller		Arbeitsgeber für Betriebsarbeiten	Datum der Ausstellung	Bemerkungen
	Zu- und Vorname	Geburts- tag			

§ 3. An Stelle der Unterschrift kann die Betriebsbehörde auch des Kartenschnitts bedienen. Die Karten müssen die gleichen Angaben enthalten, wie die Liste.

§ 4. Die Ausweisarten dürfen erst dann ausgestellt werden, nachdem die Durchsicht der Liste oder der Karte (§ 2) in jedem einzelnen Fall ergeben hat, daß für den Antragsteller eine Ausweisarte noch nicht ausgestellt wurde.

§ 5. Kommt beim Antrage in Betracht, dann ist darauf zu achten, daß aus einer Ausweisart (Karte) in der Regel nicht mehr als eine Person die Arbeits-Ausweisarte erhält.
 Frauen und Kinder, die die Ausweisarte nicht schon vor dem ersten Antrage erhalten haben, dürfen nur dann Arbeits-Ausweisarten erhalten, wenn sie bedürftig sind und wenn die Betriebsbehörde auf Grund geistlicher Prüfung die Lebensverhältnisse kennen hat, daß die Antragstellerinnen eine andere Arbeit, deren Übernahme ihnen möglich zugemutet werden darf, nicht finden können.

§ 6. In Gemeinden, die öffentliche Arbeitsnachweise besitzen, ist diese Prüfung den öffentlichen Arbeitsnachweisen zu übertragen.

§ 7. Weichen Inhaber von Arbeits-Ausweisarten ihren Wohnsitz, so hat die Betriebsbehörde des aufgegebenen Wohnortes die Ausweisart des neuen Wohnortes einen Wohnung aus der alphabetischen Liste oder eine Abschrift der betreffenden Karte (§ 2) ausstellen.

§ 8. Die Betriebsbehörde des neuen Wohnortes überträgt den Antrag in ihre Liste oder ausgefertigte Ausweisarten oder teilt die Karteabschrift in ihre Karte mit.

§ 9. Die Karte der in Absatz 1 vorgeschriebenen Meldung hat die Betriebsbehörde des aufgegebenen Wohnortes unter Angabe des Datums und des Werts in ihrer Liste oder auf der betreffenden Karte unter der Rubrik „Bemerkungen“ ersichtlich zu machen.

§ 10. Als Ausführender, Hauptgewerbetreibender, als Beauftragter oder auch als Beauftragter darf ein Unternehmer nur solche Personen unmittelbar oder mittelbar mit Betriebsarbeiten beschäftigen, die ihm ihre Arbeits-Ausweisarten in beiden Ausfertigungen (A und B) übergeben haben.

§ 11. Die eine Ausfertigung (A) behält der Unternehmer in seinem Verwahr. Er ist verpflichtet, in den hierfür vorgesehenen Quellen, außer seiner Firma, zunächst den Eintritt des Beschäftigten, auch die einzelnen Aufträge nach Datum, Ort und Umfang einzutragen. Den Empfang der einzelnen Arbeitsmengen muß er sich dem Beschäftigten durch eigenhändige Namensunterschrift quittieren lassen.

§ 12. Die andere Ausfertigung (B) hat der Unternehmer, an vorgeschriebener Stelle mit dem Eintrage seiner Firma und dem Eintrittsdatum des Beschäftigten versehen, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt an die für ihn in Betracht kommende Verteilungsbüro einzureichen.

§ 13. Fehlt ein Arbeitnehmer seine Arbeits-Ausweisarte zurück, wenn er jederzeit berechtigt ist, so hat der Unternehmer zunächst vor seiner Verteilungsbüro die Ausfertigung B der betreffenden Karte einzureichen und diese, zusammen mit der in seinem Verwahr befindlichen Ausfertigung A, dem Inhaber wieder auszuliefern. Bei Verlust ist noch in beide Ausfertigungen der Tag des Austritts einzutragen.

§ 14. Sobald sich die Ausweisarte nicht mehr in Verwahr des Unternehmers befindet, darf er ihren Inhaber nicht mehr beschäftigen.

§ 15. Wer vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, hat sofortigen Ausschluß von den Betriebsarbeiten, nach den Umständen des einzelnen Falls auch zivil- und strafrechtliche Verfolgung zu gewärtigen.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst.

Sie sind zum Stellv. Generalkommando des XVIII. Armeekorps nachfolgendes bekannt:

Eine nachdrückliche Forderung der Binnenverkehrsfahrt ist notwendig. Diejenige Dienstleistung, die auf Grund des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst zur Verfügung stehen, in erster Linie dienbar gemacht werden.

Die Erfüllung folgender Berufsstände in der Binnenverkehrsfahrt ist dringend erwünscht:
 Alle in Schiffahrts- und Hafenbetrieben erfahrene Personen des Innen- und Außenverkehrs, wie: Schiffsführer, Kaufmännische und technische Geschäftsführer und Angehörige, Schiffsbreiter, Kapitän, Schiffsführer, Steuerleute, Motorbootführer und Bootführer, Bergungsbediente, Fischer, Weiler, Hüter, Ferner, Warten, Schiffer, Schiffsmaschinen, Schiffsführer und Wartenpersonal, Kanal-, Schienen-, Brücken- und Rohrpersonal, Treibmaschinen, Arbeiter, Bauarbeiter, Bauarbeiter, Beamte, Beamten, Arbeiter, Bauarbeiter (Bauarbeiter, Steuer, Arbeiter und Arbeiter, Bauarbeiter für nicht-traditionellen und Pumpenbau, einschließlich Bau- und Schiffbau, Gleisbauarbeiter, Schiffbauarbeiter.

Alle Hilfsdienstpflichtigen, die zur Beschäftigung in den genannten Berufen geeignet und bereit sind, werden hiermit zur baldigen freiwilligen Meldung für die Binnenverkehrsfahrt dringend aufgefordert.

Die Meldungen sind mit entsprechenden Bezeugnissen und Befähigungszeugnissen an das zukünftige Kriegsamtskommando bis zum 28. Dezember 1916 zu richten.

Frankfurt a. M., den 17. Dezember 1916.

Der stellv. Kommandierende General:
 Riedel, Generalleutnant.

Wir bieten nach wie vor eine konkurrenzlose Auswahl noch ohne Bezugs-scheine



Budde & Co.
Giessen, Seltersweg 52

Stockschirme - Spazierstöcke
Schirme
mit Silber-, Elfenbein- und Horn-Griffen bis zum billigsten. (820/01) Puppenschirme.

Mütter, Frauen, Bräute und Jungfrauen, welche ihren Zauern brauchen etwas Neues zu rauchen, wählen bei **Willhe Im Defer**, Groß. Dtsch. Postagentur, Seltersweg 63. (8845)

Ohne Bezugs-schein. Plüsch- Astrachan- und Pelz- **Carnituren**

für junge Damen, Mädchen in schwarz u. elegant. Modifarben, in sehr grosser Auswahl von 7.50, bis 40.00 Mark. (883a)

Modishaus Salomon



Feine Tafelliköre
wie Mönchsalikör, Cordial Medoc, A'polsischer Reiterlikör, Blackberry Brandy, Cherry Brandy, Curacao, Vanille, Pfefferminzlikör usw.

LIKÖR
Kognak, Arrak, Rum

Mediz.-Drogerie Zum Kreuzplatz
Kreuzplatz 9 887a

Schönstes und adeligstes Taschenwerk!
Mehrfach preisgekrönt:
Im Forsthaus Falkenhof
Erzählungen und Schilderungen aus dem Leben im Bergrevier und im Bergrevier von **Schulrat Albert Klein**
6 Bände mit 24 feinen Farbendrucken und einhundert Zierabbildungen. Zum Teil schon in leichter Auflage erschienen! Durch das Erscheinen des 6. Bandes summiert wieder vorliegend. Jeder Band fertlich in sich abgeköpft und einzeln käuflich. Preis jedes Bandes: in Prachtband M. 4.—
Alle 6 Bände auf einmal bezogen: in Prachtband gebunden und zusammen in einem Geheftformat vereinigt mit Bindungsdruck anfangs M. 24.—, für M. 20.— käuflich.
Ein Buch voll Kraft und Schönheit für die deutsche Jugend und auf jeden Weihnachtsabend willkommen ist auch:
Ein deutscher Robinson
Veranstalt. v. Dr. Ernst Hartmann, Oberstaatsdirektor
Mit 4 Monatsdrucken u. 24 Nummern G. Mühlbergs.
Preis: in Prachtband mit Titelbild M. 4.—
Vorräte in allen Buchhandlungen.
Ermittelt und Verzeichnis angegebener Jugend-schriften von erprobtem Werte und adeligem Geschmacke für Erwachsene verleiht überall im Katalog der 827 R

Verlag von **Emil Roth** in Gießen.

Sekt-Körke gebrannt, zind bis 12 Wk.
Wein-Körke gebraucht, bis zu M. 3.50
Korkhaus Sperber, Berlin, Seidenstrasse 13
Trinkt
Wein
statt Bier
Span. Weinhalle (Schotts Weinstube)
Bahnhofstraße Ecke Weltheimstrasse.

Aufforderung
In einer hier anhängigen Nachlasssache suche ich die Nachkommen des Korporals **Johann Heinrich Pauer** und seiner Ehefrau **Magdalen** geb. **Schmitt**, die beide zu Gießen — der erstere am 19. Dezember 1811 und die letztere am 12. Juli 1813 — gestorben sind.
Personen, welche glauben Erbanprüche erheben zu können, oder sachdienliche Mitteilungen zu machen in der Lage sind, wollen sich mit dem unterzeichneten Nachlasspfleger in Verbindung setzen.
Darmstadt, 15. Dezember 1916.
Dr. G. Geisner,
Rechtsanwalt. 9013hv

Die neuesten
Damen-Kragen
f. jeden Geschmack
ohne Bezugs-schein
Neuangekommen
Perl - Taschen
Wilh. Noll
Seltersweg 36.

Alle Formen
Schürzen
f. Damen u. Kinder
grosses Sortiment
Wilh. Noll
Seltersweg 36.

Cravatten
Hemden
Vorhemden
Kragen
Manchetten
Hosenträger
Handschuhe
Wilh. Noll
Seltersweg 36.
9019a

Kern
Backpulver
ist stets frisch, wirkt daher besser als abgelaertes.
Nur **Central-Drog., Schälstr.**
Schwammstoffabrik, älteste auf d. Gnd., bei bill. La. Steine.
Hil. Wies. Reutwick.



GARBÁTY
CIGARETTEN

Flaggen-gala 5 S
Graf Yorck 6 S

Bekanntmachung.
Die Ausgabe der Brotmarken findet diesmal Freitag, den 22. dieses Monats von vormittags 8—12 Uhr für die Bezugsberechtigten von A—K und nachmittags von 2—6 Uhr für diejenigen von L—Z statt.
Da am 22. d. Mts. ein Verkauf von Butter nicht stattfindet, wird die Butter für die Bezirke I, II und III bereits Freitag, den 22. Dezember in den bekannten Verkaufsstellen gegen Abgabe der Buttermarken für die 52. Woche verabfolgt.
Gießen, den 20. Dezember 1916.
Der Oberbürgermeister.
Keller.

Schlüsselwaren-Verteilung.
Die Schlüsselwaren können von Freitag, den 22. Dezember 1916 ab in den Verkaufsstellen, bei denen die Eintragung in die Bestliste erfolgt ist, gegen Barzahlung und Vorlegung der Ausweisnummern in Empfang genommen werden.
Es entfallen auf die Verion je 80 Gramm Rubeln, Grelch und Kruppen.
Bestellungen gegen Geschäfte, bei denen Unregelmäßigkeiten bei der Abgabe vorkommen, sind dem Stadt-Lebensmittelamt mitzuteilen.
Gießen, den 20. Dezember 1916.
Der Oberbürgermeister.
Keller.